



Statuten

Wohn- und Beschäftigungsstätte Lindenweg
8556 Wigoltingen

Führungsprozesse
QA1102a

Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Wohn- und Beschäftigungsstätte Lindenweg“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wigoltingen.

Art. 2. Zweck

Der Verein betreibt eine Wohn- und Beschäftigungsstätte, um erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung zu betreuen. Der Verein kann dazu Liegenschaften erwerben oder mieten und Leistungsverträge abschliessen.

Die Betreuten sollen Geborgenheit und Hilfe zu bestmöglicher persönlichen Entfaltung erhalten; soweit möglich sollen sie mit manuellen und kreativen Arbeiten beschäftigt werden. Die Beschäftigungsstätte steht auch externen Behinderten offen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Er ist politisch und konfessionell neutral und kann sich Vereinigungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck als Mitglied anschliessen.

Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden, ausgenommen Mitarbeitende der Wohn- und Beschäftigungsstätte Lindenweg.

Die Aufnahme geschieht durch Vorstandsbeschluss nach Abgabe einer Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

An Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder das gleiche Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 4. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben ist an das Präsidium zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nach Mahnung nicht innert angesetzter Frist bezahlt.

Organisation

Art. 5. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



Art. 6. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden. Einem solchen Begehren hat der Vorstand innert zwei Monaten Folge zu leisten.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate zuvor bekannt zu machen.

Die Vereinsversammlung hat neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- e. Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Statutarische Wahlen
- g. Behandlung von allfälligen Anträgen, welche mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstandspräsidium eingereicht werden müssen

Art. 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; bei Ersatzwahlen beendet die Nachfolgeperson die Amtsdauer der Vorgängerin.

Die Person für das Präsidium ist einzeln und mit Bezug auf ihre Funktionen zu wählen; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Vorstandsmitglied soll die Funktion als Interessenvertreter der Heimbewohner wahrnehmen.

Die Institutionsleitung nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 8. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

In seine Kompetenz fallen insbesondere Beschlüsse über Gebundene Ausgaben und Ausgaben im Rahmen des Budgets, neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 sowie Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Grundstücken bis zu einem Wert von CHF 50'000.

Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsversammlungsbeschlüsse anderen Organen zugewiesen werden.

Insbesondere obliegen dem Vorstand die strategische Führung, die Wahl der Institutionsleitung, der Erlass von Reglementen und die Unterschriftenregelung. Er kann externe Personen mit besonderen Aufgaben wie der Rechnungsführung beauftragen und diesen die Teilnahme an Vorstandssitzungen gestatten.

Art. 9. Durchführung von Versammlungen oder Sitzungen

Für die Verhandlungen der Vereinsversammlungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhandlungen eröffnet und leitet.



Statuten

Wohn- und Beschäftigungsstätte Lindenweg
8556 Wigoltingen

Führungsprozesse
QA1102a

- b. Jedes Geschäft muss gehörig angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- c. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig; bei Vorstands- und Kommissionssitzungen müssen mindestens die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sein.
- d. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Abstimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- e. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen hat der Präsident den Stichentscheid.
- g. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund eines Ordnungsantrages anderes beschlossen wird.
- h. Für die Beschlussfassung von dringenden Angelegenheiten durch den Vorstand sowie bei Kommissionen auf dem Zirkularweg oder mit Kommunikationsmitteln wie Telefon oder Mails kann der Vorstand in einem Reglement von den vorstehenden Grundsätzen Abweichungen beschliessen.

Art. 10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Alternativ kann durch die Vereinsversammlung ein genügend qualifiziertes externes Unternehmen mit der Revision beauftragen.

Die Revisionsstelle prüft Buchführung und Jahresrechnung; sie erstattet der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht mit Antrag.

Finanzen

Art. 11. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Mittel:

- Pensionsbeiträge der Bewohner nach besonderem Reglement
- Beiträge von Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträge, weitere Subventionen, Sponsorenbeiträge oder Zinsen

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 12. Beitragspflicht

Mit dem Vereineintritt verpflichten sich die Mitglieder, die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14. Entschädigungen

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer notwendigen Barauslagen.



Statuten

Wohn- und Beschäftigungsstätte Lindenweg
8556 Wigoltingen

Führungsprozesse
QA1102a

Statutenrevision; Auflösung des Vereins

Art. 15. Statutenänderung

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Revisionsbeschlüsse erheischen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Allenfalls verbleibende Vermögenswerte müssen einer ebenfalls steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17. Inkrafttreten

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. März 1987 angenommen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen und treten nach Annahme durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 27. Mai 2015 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: